

**Titel** Betriebliche Mitbestimmung für alle: Altersdiskriminierung in der JAV endlich abschaffen

**AntragstellerInnen** Baden-Württemberg

**Zur Weiterleitung an**

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

---

## Betriebliche Mitbestimmung für alle: Altersdiskriminierung in der JAV endlich abschaffen

- 1 Die Jusos fordern eine Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes hinsichtlich der Mitbestimmung Auszubildender  
2 und Dualer Student\*innen. Hierzu sollen die Paragraphen 60, 61 und 64 des Betriebsverfassungsgesetzes geändert  
3 werden.
- 4 Im Genauen bedeutet dies:
- 5 §60 Abs. 1 wird geändert zu: In Betrieben mit in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer\*innen, die das 18. Lebens-  
6 jahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Arbeitnehmer\*innen) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt  
7 sind und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder duale Student\*innen sind, werden Jugend- und Auszu-  
8 bildendenvertretungen gewählt.
- 9 §61 Abs. 2 wird geändert zu: Wählbar sind alle in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer\*innen des Betriebs; § 8 Abs. 1  
10 Satz 3 findet Anwendung. Mitglieder des Betriebsrats können nicht zu Jugend- und Auszubildendenvertreter\*innen  
11 gewählt werden.
- 12 §64 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- 13 *Begründung*
- 14 Laut Statistik (s.u.) des Bundesinstitutes für Berufsbildung sind bereits im Jahr 2016 über 10% der neuen Auszubil-  
15 denden in Ihrem zweiten Lehrjahr nicht mehr zur JAV wählbar. Das sind mehr als doppelt so viele wie noch 10 Jahre  
16 zuvor. Die Tendenz ist weiter steigend. Doch nicht nur im Alter von über 24 Jährigen steigen die Zahlen der neu ab-  
17 geschlossenen Ausbildungsverträge. Genau genommen steigen die Zahlen der neuen Auszubildenden über 22 Jahre  
18 an, während die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in den Altersgruppen bis einschließlich 21 sinken. Beson-  
19 ders stark vor allem bei den 17 und 18 Jährigen. Damit sich zukünftig alle in Ausbildung befindlichen Mitarbeitenden  
20 in einem Betrieb von der JAV vertreten fühlen, müssen auch alle in einer Ausbildung befindlichen wählbar sein und  
21 wählen dürfen. Aus diesem Grund legen wir auch Wert darauf, dass nicht nur Auszubildende, sondern auch Duale  
22 Studenten explizit in das Gesetz aufgenommen werden.
- 23 Grundlagen (Original Gesetzestext): § 60 Errichtung und Aufgabe (1) In Betrieben mit in der Regel mindestens fünf  
24 Arbeitnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Arbeitnehmer) oder die zu ihrer  
25 Berufsausbildung beschäftigt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Jugend- und Auszu-  
26 bildendenvertretungen gewählt. (2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung nimmt nach Maßgabe der folgenden  
27 Vorschriften die besonderen Belange der in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer wahr. § 61 Wahlberechtigung und  
28 Wählbarkeit (1) Wahlberechtigt sind alle in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer des Betriebs. (2) Wählbar sind alle  
29 Arbeitnehmer des Betriebs, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; § 8 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.  
30 Mitglieder des Betriebsrats können nicht zu Jugend- und Auszubildendenvertretern gewählt werden. § 64 Zeitpunkt  
31 der Wahlen und Amtszeit (1) Die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden alle zwei

32 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung au-  
33 ßerhalb dieser Zeit gilt § 13 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 und Abs. 3 entsprechend. (2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und  
34 Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder,  
35 wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, mit Ablauf von deren Amtszeit.  
36 Die Amtszeit endet spätestens am 30. November des Jahres, in dem nach Absatz 1 Satz 1 die regelmäßigen Wahlen  
37 stattfinden. In dem Fall des § 13 Abs. 3 Satz 2 endet die Amtszeit spätestens am 30. November des Jahres, in dem die  
38 Jugend- und Auszubildendenvertretung neu zu wählen ist. In dem Fall des § 13 Abs. 2 Nr. 2 endet die Amtszeit mit  
39 der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der neu gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretung. (3) Ein Mitglied  
40 der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das im Laufe der Amtszeit das 25. Lebensjahr vollendet, bleibt bis zum  
41 Ende der Amtszeit Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung.

42 <https://www.gesetze-im-internet.de/betrvg/BJNR000130972.html> <https://www.bibb.de/dokumen->  
43 [te/pdf/a2\\_tab\\_a5\\_8-1\\_2018.pdf](https://www.bibb.de/datenreport/de/2018/86969.php) <https://www.bibb.de/datenreport/de/2018/86969.php>